

Hinweise, Erläuterungen

Tiere

Werden weiterhin Tiere gehalten, so sind diese gemäss Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) und der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV; SR 919.117.71) auch nach der Auflösung des Betriebs einmal jährlich bei der Strukturdatenerhebung zu deklarieren.

Meldungen Tierverkehrsdatenbank (TVD)

Eine endgültige Betriebsaufgabe kann erst erfolgen, wenn alle Tiere auf der TVD korrekt abgemeldet worden sind.

Flächen

Werden Flächen grösser als 1 Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche, grösser als 30 Aren Spezialkulturen oder grösser als 10 Aren geschützten Anbau bewirtschaftet, so sind diese auch nach Betriebsaufgabe bei der jährlichen Strukturdatenerhebung zu melden.

Privatrechtliche Labels

Die privatrechtlichen Labels wie zum Beispiel IP-Suisse und QM-Schweizer Fleisch setzen die Erfüllung des ÖLN voraus. Dies ist für Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen wichtig, welche keine Direktzahlungen (z. B. aus Altersgründen) mehr beziehen. Wenn die Tiere weiterhin mit einem Label ausgezeichnet werden sollen, muss der ÖLN erfüllt werden. Die Kosten der Kontrollen gehen zu Lasten des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin.

Formular einsenden an:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Landwirtschaftsamt, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell

Telefon: +41 71 788 95 71, Mailadresse: info@lfd.ai